

Was wollen Sie wissen?

Trennung und Scheidung gehen oft nicht einfach so über die Bühne. Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick über die Rechtslage. Nehmen Sie sich 15 Minuten Zeit und lesen Sie die Antworten zu den 15 zentralen Fragen. Das hilft Ihnen, eine erste Ordnung ins Gedankenchaos zu bringen. Ausführliche Informationen und Fallbeispiele finden Sie in den nachfolgenden Kapiteln.

Wann ist eine Scheidung möglich?

Wenn die Partner eine bestimmte Zeit getrennt gelebt haben. Wichtig ist die „Trennung von Tisch und Bett“. Das heißt, dass Sie einzeln für sich wirtschaften und Ihre sexuelle Beziehung aufgeben haben. Es sollten keine gemeinsamen Aktivitäten mehr in der Freizeit stattfinden. Die Trennung kann auch in

der gemeinsamen Wohnung vollzogen werden. Wollen beide Partner die Scheidung, müssen sie ein Jahr in diesem Sinne getrennt gelebt haben. Will nur einer von Ihnen die Scheidung, kann er dies gegen den Willen des anderen erst nach einer dreijährigen Trennungszeit durchsetzen.

Wie lange dauert das Scheidungsverfahren?

Das hängt vom Arbeitsvolumen beim zuständigen Gericht ab. Das Verfahren kann zwischen sechs und zwölf Monaten ab Einreichen des Scheidungsantrags dauern. Zu beachten ist, dass häufig schon mehrere Monate vergehen, bis die Informationen für den Versorgungsausgleich (= Ausgleich der jeweiligen Rentenansprüche) vom Versorgungsträger eingeholt sind. Das Verfahren lässt sich um zwei bis drei Monate verkürzen, wenn Sie diese Informationen bereits im Vorfeld beschaffen. Noch schneller geht es, wenn die Expartner vor dem Schei-

dungsantrag in einer notariellen Vereinbarung auf den Versorgungsausgleich verzichtet haben. Aber das sollten Sie nicht ohne eingehende Beratung tun. Wollen Sie die Scheidung möglichst schnell hinter sich bringen, verzichten Sie auf die Klärung von Unterhaltsfragen und Zugewinnausgleich im Scheidungsverfahren. Sofern eine gerichtliche Klärung strittiger Scheidungsfolgen unvermeidbar ist, machen Sie diese Punkte in gesonderten Verfahren vor Gericht geltend. Das wird zwar etwas teurer, geht aber schneller. Mehr dazu siehe S. 167.

Ich habe kein Geld für die Scheidung, was tun?

Dann sollten Sie frühzeitig über einen Anwalt einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe stellen. Dabei müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse offengelegt werden, zum Beispiel durch einen Arbeitslosengeld-II-Bescheid oder durch einen Bescheid über Grundsicherungsleistungen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, übernimmt der Staat die gesetzli-

chen Anwalts- und Gerichtskosten. Achtung: Wenn der Antragsteller innerhalb von vier Jahren nach der Scheidung wieder mehr verdient oder auf andere Weise zu Geld kommt, beispielsweise durch den Verkauf des gemeinsamen Familienheims, kann der Staat die Verfahrenskostenhilfe zurückfordern. Mehr dazu lesen Sie ab S. 172.

Was kostet die Scheidung?

Das hängt vom Streitwert ab, der sich am Einkommen und Vermögen der Expartner orientiert. Sind Sie beide berufstätig, wird Ihr zusammengerechnetes Nettoeinkommen von drei Monaten als Wert zugrunde gelegt. Hinzu kommt ein Zuschlag für den Versorgungsausgleich, der sich zwischen mindestens 1 000 und 3 000 Euro bewegt. Faustregel: Je mehr die Ehegatten vor dem Scheidungsantrag geregelt haben, desto günstiger wird es.

Beispiel: Der Ehemann verdient 3 000 Euro netto pro Monat, die Ehefrau 2 000 Euro. Der Streitwert ist dann 15 000 Euro (5 000 Euro x 3 Monate). Kommen 1 000 Euro für den Versorgungsausgleich hinzu, liegt der Streitwert bei 16 000 Euro. Inklusiv Gerichtskosten von – in diesem Fall – 586 Euro liegen die Kosten bei insgesamt etwa 4 500 Euro. Sie lassen sich auf gut 2 500 Euro senken, wenn nur ein Partner einen Anwalt einschaltet. Mehr zu den Kosten siehe ab S. 159.

Muss jeder Partner auch einen eigenen Anwalt einschalten?

Nein, das ist nicht zwingend vorgeschrieben. Ganz ohne Anwalt geht es nach deutschem Recht aber nicht. Denn den Scheidungsantrag beim Gericht können Sie nur über einen Anwalt einreichen. Sind Sie sich über die Scheidungsfolgen einig, reicht es, wenn einer der Partner einen Anwalt beauftragt, der den

Scheidungsantrag stellt. Der andere benötigt dann keinen eigenen Anwalt, um dem Scheidungsantrag vor Gericht zuzustimmen. Bei einer einvernehmlichen Scheidung lassen sich beim Verzicht auf einen Anwalt unterm Strich leicht mehrere Tausend Euro sparen. Mehr dazu siehe S. 169.

Darf mein Partner auf das gemeinsame Konto zugreifen?

Handelt es sich um ein Gemeinschaftskonto der Noch-Ehegatten, über das beide verfügungsberechtigt sind, dürfen beide Partner ohne Zustimmung des anderen bis zur Höhe des eingeräumten Dispokredits Geld abheben. Ratsam ist, schon während der Trennungszeit sepa-

rate Konten zu unterhalten. Wirtschaften Sie weiter aus einer Kasse, kann das als Indiz gegen Ihr Getrenntleben gewertet werden. Dies ist aber Voraussetzung für die Scheidung. Will nur ein Partner die Scheidung, kann das Beibehalten des Gemeinschaftskontos Probleme bringen.

Ich will in der Ehwohnung bleiben. Geht das?

Am besten einigen Sie sich einvernehmlich darüber. Denn grundsätzlich können beide Partner die Nutzung der Wohnung beanspruchen, wenn beide den Mietvertrag unterschrieben haben. Dasselbe gilt, wenn Ihnen zusammen ein Haus oder eine Wohnung gehört. Haben Sie Kinder, ist es zu deren Wohl meist am besten, wenn der betreuende Partner vorerst in der Wohnung bleiben kann. Können Sie sich während der Trennungszeit nicht über die Nutzung der

Wohnung einigen, muss das Familiengericht sie einem Partner zuweisen. Allerdings sind die Hürden dafür sehr hoch. Voraussetzung ist, dass es für einen Partner unzumutbar ist, mit dem anderen weiter unter einem Dach zu leben. Zum Beispiel, weil der andere erwiesenermaßen gewalttätig ist. Das Familiengericht prüft in so einem Fall, welchen Partner es weniger belastet, aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen zu müssen. (Mehr dazu siehe S. 76.)